

§ 28 NÖ B 2007 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht

NÖ B 2007 - NÖ Bestattungsgesetz 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

(1) Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.

(2) Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Die Gemeinde hat entsprechend der in § 11 Abs. 3 genannten Reihenfolge das Benützungsrecht zuzuerkennen. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, ist das Benützungsrecht von der Gemeinde mit Bescheid jener Person zuzuerkennen, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

In Kraft seit 07.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at